

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 28.05.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 13.07.2020 bis 28.08.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.04.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16. Mai 2019		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Die Planfläche liegt über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der CBB Holding AG i.L. Die CBB Holding AG hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Außerdem liegt die Fläche über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der Juntersdorf GmbH, Astreastraße 6 in 52909 Züllich. Ferner befindet sich die Planfläche über dem Erlaubnisfeld „Sophia“. Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH, Lange Wende 2 in 59069 Hamm. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlenta-	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Punkte werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich, bearbeitet. Die Abwägung findet dort statt. Auswirkungen auf das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.	Die Stellungnahme der BZA Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	gebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die bergbautreibende RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband. Der Planungsbereich befindet sich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diesbezüglich empfehle ich eine Abstimmung mit der EBV GmbH. Die bergbaulichen Verhältnisse sind zum Teil in die Begründung aufgenommen.		
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 27.05.2019		
	Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht einen Flächentausch vor, so dass durch die Planungen letztlich keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche durch bauliche Inanspruchnahme verloren geht. Dies wird vom Grundsatz her begrüßt. Die Planungen sehen ein Wohngebiet vor, dass in unmittelbarer Nähe zu drei landwirtschaftlichen Betrieben liegt. Die Geruchs- und Immissionsgutachten haben sowohl Istzustände als auch Planungsszenarien berücksichtigt. Dies wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass die Daten mit den Betriebsinhabern abgestimmt wurden. Wir regen an, in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Hinweise auf die Einflüsse der landwirtschaftlichen Betriebe aufzunehmen. Es ist ein beachtlicher externer Kompensationsbedarf i.H. von 42.364 Ökopunkten zu verzeichnen. Wir begrüßen dass diese Summe vom Ökokonto der Stadt Erkelenz abgebucht werden soll und somit keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.	Die Anregungen der Landwirtschaftskammer beziehen sich auf das Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich und werden dort bearbeitet. Der von der Landwirtschaftskammer angeregte Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen, die Anregungen im parallelaufenden Bebauungsplanverfahren bearbeitet.
3	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 29.05.2019		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des <u>Gesundheitsamtes</u> , der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u>		Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genom-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	werden keine Bedenken geäußert. Die <u>untere Bodenschutzbehörde</u> sowie die <u>untere Immissionsschutzbehörde</u> nehmen wie folgt Stellung: <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> 1.) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen für den Bereich Schall Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ der Stadt Erkelenz (Gutachten Nr. 19 01 007/01) vom 23. April 2019 der Kramer Schalltechnik GmbH berücksichtigt als Vorbelastung die südlich gelegenen Windenergieanlagen mit einem nächtlichen Beurteilungspegel von 39,5 dB(A) (Quellenangabe: Schalltechnisches Gutachten für 16 Windenergieanlagen an den Standorten Linnich-Körrenzig und Linnich-Hottorf, IEL GmbH Aurich, Bericht-Nr. 3065-14-L4 vom 06.11.2014). Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vorgegeben. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat per Erlass die Einführung der neuen LAI-Hinweise in NRW vorgegeben. Die Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind nach dem neuen Verfahren (Interimsverfahren) zu berücksichtigen. Die schalltechnische Untersuchung ist dahingehend zu überarbeiten.	<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Das von der Untere Immissionsschutzbehörde angesprochene Gutachten dient zur Einschätzung der immissionsschutzrechtlichen Situation bezüglich des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich. Die dort gewonnenen Ergebnisse sind für den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung ebenfalls nutzbar, da sich die Problematik für beide, auf einander aufbauenden Bauleitplanverfahren identisch darstellt. Allerdings sind nur im Bebauungsplanverfahren detaillierte Festsetzungen und damit auch die genauen Datengrundlagen für eine fallbezogene Begutachtung möglich. Aus diesem Grunde werden die Eingaben der Untere Immissionsschutzbehörde im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren abgewogen. Zu 2.) Die Anregungen zu Punkt 2 betreffen das parallellauf-	men, eine abschließende Bearbeitung im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	2.) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen für den Bereich Gerüche keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf der Hofstelle Küpper ausgeschlossen werden kann und folgende textliche Festsetzungen mit aufgenommen werden: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ in Erkelenz-Lövenich ist mit Gerüchen aus landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen. Die nach der Geruchsimmisions-Richtlinie geltenden Immissionswerte für Wohngebiete und Dorfgebiete werden eingehalten. Eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf der Hofstelle Küppers wird ausgeschlossen.	fende Bebauungsplanverfahren und werden dort behandelt. Dort werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise die Tierhaltung und die Geruchssituation anbelangend getroffen.	
4	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 31. Mai 2019		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW enthält ausschließlich Informationen, die für das zur Flächennutzungsplanänderung parallellaufende Bebauungsplanverfahren beachtlich sind.	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Hinweise in das parallellaufende Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich übernommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Erkelenz, Gemarkung Lövenich: 2 / T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. dies gilt insbesondere z.B. für kulturelle Einrichtungen etc. Baugrund Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich auf Folgendes hin: Nach den mir vorliegenden Unterlagen zufolge stehen im Bereich des Plangebietes quartärzeitliche Lössablagerungen (sandiger, toniger Schluff) an. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. <u>Zu berücksichtigende geotechnische Aspekte: Störungen, Bergbau</u> Durch die Planfläche verläuft in Nordwest-/Südost-Richtung eine tektonische Störung, der Ralshovener Sprung. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehe ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Die Angaben zur Erdbebenzone und zum geologischen sind in erster Linie für den Bauwilligen und die Bauausführenden relevant. Die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben und der Hinweis auf wichtige Daten erfolgt über den konkreten Bauleitplan, in diesem Falle über den im Parallelverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich. Die Angaben werden im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich behandelt, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan übernommen. Zusätzlich werden diese Gegebenheiten in der Begründung (Erläuterungsbericht) zum Flächennutzungsplan erwähnt.	
5	EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 15.05.2019		
	Der o.g. Bereich liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung	Die vorliegende Stellungnahme der EBV GmbH wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum	Die Stellungnahme der EBV GmbH wird zur Kenntnisgenommen, die

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bergbau und Energie in NRW – Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, in Erfahrung bringen. Gemäß unseren Unterlagen kreuzt eine geologische Störung (Baaler Sprung“) das Plangebiet von Nordwest nach Südost.	Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich abschließend bearbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg ist in beiden Bauleitplanverfahren beteiligt worden.	Anregungen im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich berücksichtigt.
6	LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, 50663 Köln Schreiben vom 28.05.2019		
	Zu der 20. FNP-Änderung der Stadt Erkelenz nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. 1. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs.2 Nr. 5: „<i>Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.</i>“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 2. Allgemeine Anmerkungen zur Umweltprüfung bezogen auf die historische Kulturlandschaft Als Grundlage der Umweltprüfung sollte das UVPG genannt werden. In der Neufassung des UVPG vom 08.09.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt:	Die vom LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege genannten Punkte wurden dem Büro, welches den Umweltbericht für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes erstellt weitergeleitet. Der Umweltbericht ist bereits angepasst, die Anregungen des LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege umgesetzt worden. Durch die zusätzlich berücksichtigten Aspekte ergaben sich keine Änderungen bezüglich der Planung.	Die Stellungnahme des LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4.b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).²

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmal in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen.

Es wird empfohlen, die Terminologie im Kapitel 2.7 des Umweltberichtes anzupassen und die inhaltliche Weitung des Schutzgutbegriffs bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Schutzgut	zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilder (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4. Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

		bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 und 3)
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinn des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter“ (§ 2 (1), 4)

3. Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Wir weisen darauf hin, dass im erstellten Umweltbericht bei der Prüfung des Schutzguts „Kulturelles Erbe und Sachgüter“ die Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf die Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplan Köln (KLB-RPK) und der Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Landesentwicklungsplanes NRW (KLB-LEP) geprüft werden müssen. Die entsprechenden Unterlagen finden Sie auf der Homepage des LVR unter folgendem Link: https://www.lvr.de/de/nav/main/kultur/Kulturlandschaft/Kulturlandschaftsentwicklungnrw/KulturlandschaftenNRW_1.jsp

Im vorliegenden Umweltbericht ist im Kapitel 2.7 nur der erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereich 25.01 „Erkelenz – Wegberg“ auf Landesebene genannt worden. Darüber hinaus liegt der Planungsbereich unmittelbar in dem Kulturlandschaftsbereich 34 „Lövenich/Scherresbruch (Erkelenz, Hückelhoven)“ auf Regionalplanebene. Wir empfehlen auch diesen KLB im Umweltbericht zu nennen und, um Abwägungsfehler zu vermeiden, eine evtl. Betroffenheit der Planung auf wertgebende Bestandteile des KLB's zu prüfen.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Zu einer fachlichen Stellungnahme bzgl. einer möglichen Einwirkung der Planung auf örtliche Denkmäler bzw. Bodendenkmäler ist das LVR-Amt für Denkmalpflege bzw.

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010, zuletzt geändert

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	durch Art. 2 G vom 08.09.2017		
7	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 05.06.2019		
	Da die Ableitung des Niederschlags- und Schmutzwassers über die Mischwasser-Kanalisation erfolgen soll, sollte eine Rückhaltung mit Drosselung eingeplant werden, denn der Abschlag aus dem Regenüberlaufbecken Lövenich ist ursächlich verantwortlich für die Überschwemmungen am Baaler Bach. Die Hochwassergefahrenkarten zeigen für ein Hochwasser mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) Überschwemmungen von Bebauungen im unterhalb von Lövenich liegenden Ortsteil Baal der Stadt Hückelhoven an. Da diese bereits für den heutigen Zustand im Einzugsgebiet des Baaler Baches auftreten, kann einer weiteren Verschärfung der Hochwasserabflüsse durch zunehmende Versiegelung nicht zugestimmt werden. Demnach ist bei der Erschließung des zu versiegelnden Baugebietes eine Rückhaltung auf den potenziell natürlichen Hochwasserabfluss für den Fall HQ 100 vorzusehen.	Im Flächennutzungsplanverfahren besteht keine rechtliche Grundlage, die in der Stellungnahme des Wasserverbandes genannten Themen zu lösen. Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wurde wortgleich für das parallellaufende Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich eingereicht und wird dort abschließend, unter Abstimmung mit dem Wasserverband gelöst.	Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich behandelt.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.07.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Ertfverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim Schreiben vom 24. Juli 2020		
	Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des geplanten Baugebietes an der „Arnold-von-Harff-Straße“ ein Geologischer Sprung verläuft. Wir bitten Sie diesbezüglich mit dem Geologischen Dienst NRW Kontakt aufzunehmen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G 1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294, E-Mail: petra.lenkenhoff@ertfverband.de	Der Geologische Dienst wurde bereits im Zuger der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Seitens des Geologischen Dienstes wurde auf einen Ralshover Sprung aufmerksam gemacht und um Beteiligung der RWE Power AG gebeten. Auch diese wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB bereits beteiligt und verwies nur auf die Möglichkeit von Bodensetzungen aufgrund der Sumpfungmaßnahmen. Entsprechende Hinweise werden in den Begründung-	Der Hinweis des Ertfverbandes wird zur Kenntnis genommen, der Anregung gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplanverfahren Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich aufgenommen.	
2	Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 27.07.2020		
	Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahmen. Soweit erkennbar liegen mit den aktuellen Planunterlagen keine zusätzlichen Änderungen vor. Leider war unsere Stellungnahme vom 27.05.2019 in Bezug auf die Einflüsse der landwirtschaftlichen Betriebe unpräzise. Da die Situation der Schallimmissionen vergleichbar grenzwertig ist wie die der Gerüche, regen wir an, den Hinweis auf die Gerüche aus landwirtschaftlichen Betrieben um die Schallimmissionen zu ergänzen.	Die Anregungen der Landwirtschaftskammer beziehen sich auf das Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich und werden dort bearbeitet. Der von der Landwirtschaftskammer angeregte weitergehende Hinweis bezüglich der wahrnehmbaren Immissionen aus der Landwirtschaft wird in den Bebauungsplan (Begründung) aufgenommen.	Der Anregung der Landwirtschaftskammer wird gefolgt.
3	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 21.08.2020		
	Geplant ist die Abteilung des Niederschlags- und Schmutzwassers über die Mischwasser-Kanalisation. Die Hochwassergefahrenkarten zeigen für ein Hochwasser mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) Überschwemmungen von Bebauungen im unterhalb von Lövenich liegenden Ortsteile Baal der Stadt Hückelhoven an. Da diese bereits für den heutigen Zustand im Einzugsgebiet des Baaler Baches auftreten, kann einer weiteren Verschärfung der Hochwasserabflüsse durch zunehmende Versiegelung nicht zugestimmt werden. Demnach ist bei der Erschließung des zu versiegelnden Baugebietes eine Rückhaltung auf den potenziell natürlichen Hochwasserabfluss für den Fall HQ 100 vorzusehen.	Seitens des Tiefbauamtes der Stadt Erkelenz wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Fachbüro eine Lösung bezüglich des Hochwasserschutzes erarbeitet und mit dem Wasserverband Eifel-Rur abgestimmt. Die Problematik des Hochwasserschutzes (Hochwasserabfluss für den Fall HQ 100) ist damit gelöst	Den Anregungen des Wasserverbandes Eifel-Rur wird gefolgt.
4	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, - Planung, Mobilität und Klimaschutz –, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 24.08.2020		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich wirken verschiedene Geräuchimmissionen ein. In diesem Falle handelt es sich um Immissionen der in Nachbar-	Den Anregungen des Kreis Heinsberg wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Der Immissionsschutz nimmt wie folgt Stellung: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ (Parallelverfahren) verwiesen, die wie folgt lautet: Eine notwendige Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ der Kramer Schalltechnik GmbH (Gutachten Nr. 19 01 007/01 vom 23. April 2019) zur sachgerechten Ermittlung der vorhandenen Geräuschemissionen ist bislang nicht erfolgt. Die Einwirkungen durch vorhandene Windenergieanlagen wurden einem schalltechnischen Gutachten aus dem Jahre 2014 entnommen, welches für ein Vorhaben auf dem benachbarten Kreis Düren erstellt wurde. Eine Berücksichtigung dieser Bebauungsplanung hat jedoch in den damaligen Planungen der Windenergieanlagen nicht stattgefunden. Mit Erlass vom 29.11.2017 wurden in Nordrhein-Westfalen die neuen von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) überarbeiteten „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ eingeführt. Das u.a. dort verankerte Prognosemodell auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1) gibt den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Dieser aktuelle Kenntnisstand ist nicht nur bei der Genehmigung von Windenergieanlagen anzuwenden, sondern auch bei weiteren Planungen zur Ermittlung der Vorbelastung durch Windenergieanlagen. Im Rahmen der derzeitigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Bereich von Lövenich wurde die zugehörige Schallimmissionsprognose der SAB Scholz Akustikberatung vom 14.02.2020 mit der Berichtsnummer 17782-2 überarbeitet vorgelegt. Ihre Planungen (Bebauungsplan-Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“/20. Änderung des FNP) wurden im Gutachten berücksichtigt. Die Planungsunterlagen und somit die schalltechnische Untersuchung liegen Ihrem Hause erstmalig mit Beteiligungsschreiben vom 26.03.2020 vor. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch den derzeitigen Betrieb der Windenergieanlagen und die weiteren vorhandenen Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit überschritten werden. Selbst nach dem Repowering verbessert sich die Immissionsituation, jedoch werden die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) auf Grund der Vorbelastung im Plangebiet nicht eingehalten.	schaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe und Immissionen aus den bestehenden Windkraftanlagen im Süden des Plangebietes. Die Immissionssituation wurde gemäß der Verfahrensvorschrift des § 2 Abs. 3 BauGB in einem Gutachten vom 23.04.2019 (Gutachten Nr. 19 01 007/01 vom 23.04.2019) untersucht. Dieses Gutachten kommt zum Ergebnis, dass keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte vorliegen, dass die Orientierungs- und Richtwerte eingehalten werden. Seitens des Kreis Heinsberg wird gefordert, dass vorgenannte Gutachten zu überarbeiten, da dieses Gutachten nicht auf Grundlage des sogenannten Interimsverfahrens erstellt wurde, sondern nach dem herkömmlichen Verfahren (alternatives Verfahren). Im Zuge der Stellungnahmen des Kreises Heinsberg zu diesem Bauleitplanverfahren sowie zum Bebauungsplanverfahren und der Stellungnahme der Firma ENGIE im Bebauungsplanverfahren wurden die Grundlagen, auf denen das Gutachten Nr. 19 01 007/01 vom 23.04.2019 erstellt wurde, mit dem Schalltechniker nochmals besprochen. Zusätzlich wurde juristisch geprüft, ob die angewandte Messmethode im vorgenannten Gutachten im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB geeignet ist die maßgeblichen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Dem Ergebnis nach ist das Gutachten auf Grund korrekter Annahmen erstellt und geeignet die Schallimmissionssituation im Plangebiet abwägungsgerecht aufzubereiten. Es entspricht, obwohl nach dem "alternativen Verfahren" gerechnet, dem aktuellen Kennt-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Hinweis: Der Drittschutz im Bereich eines privilegierten Vorhabens nach § 25 Abs. 1 BauGB (hier Windenergieanlagen) kann sich aus denjenigen öffentlichen Belangen ergeben die dazu führen, dass bei einer Neuzulassung eines Vorhabens (hier Bauleitplanung) die weitere betriebswirtschaftliche Ausnutzung der Privilegierung und insbesondere des privilegierten Baubestandes und deren Entwicklungspotentiale (Repowering) in Frage gestellt oder gewichtig beeinträchtigt werden könnte.	nisstand hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung. Die TA-Lärm legt die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme für das Baurecht grundsätzlich allgemein fest. Ebenso schreibt sie die Verfahren der Ermittlung zu Beurteilung der Geräuschimmissionen vor. Die TA-Lärm ist faktisch "wie eine Rechtsnorm" anzuwenden. Bezüglich des Interimsverfahrens war zu prüfen, ob die TA-Lärm weiterhin aktuell ist, oder durch neuere Erkenntnisse als überholt anzusehen ist. Diese Frage wird seitens des Rechtsbeistandes der Stadt Erkelenz dahingehend beantwortet, dass die TA-Lärm nach der derzeit herrschenden Rechtssprechung –trotz einzelner anderslautender Gerichtsentscheidungen- als Grundlage zur Ermittlung und Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Situation nach wie vor geeignet ist. Das vom Kreis Heinsberg in seiner Stellungnahme erwähnte Gutachten 17782-2 ist Bestandteil einer Beantragung von neuen Windkraftanlagen im Zuge des Repowering. Dieses Gutachten verwendet als Gutachten zur Beantragung von Windkraftanlagen das Interimsverfahren. Nach Ansicht der Stadt Erkelenz ist es aus den oben genannten Überlegungen nicht zur Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Situation im Plangebiet	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		heranzuziehen. Das Gutachten geht teilweise von Anlagen aus, welche die Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz überschreiten und somit die vorgegebenen Abstände nicht einhalten. Die Stadt Erkelenz hat im Zuge des Genehmigungsverfahrens diesbezüglich das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB verweigert. Die Rechenergebnisse des Geruchsgutachtens 17782-2 sind bezüglich der bereits lange bestehenden Windkraftanlagen nicht kompatibel zur den Rechenergebnissen der Genehmigungslage. Die Werte des Gutachtens 17782-2 würden zu Immissionskonflikten in mehreren Bereichen rechtskräftiger Bebauungspläne führen und gleichzeitig die letzten Erweiterungsmöglichkeiten von Lövenich entsprechend des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes beschneiden. Die hier angegebenen Erhöhungen der Pegel durch die Anwendung des Interimsverfahren sind nach Angaben eines Sachverständigen "nicht korrekt aus dem Zusammenhang heraus zitiert". Nach nochmaliger Beschäftigung mit der Problematik des Immissionsschutzes ist eine Änderung des Gutachtens und auch der Planung nicht erforderlich. Beide Nutzungen sind ohne immissionsschutzrechtliche Konflikte im vorhandenen planungsrechtlichen Rahmen nebeneinander möglich. Eine Einschränkung einer privilegierten Nutzung ist ebenfalls seitens der Stadt Erkelenz nicht erkennbar, da die Nutzungsmöglichkeiten der Windkraft gegen-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		über anderen Wohnbereichen der Ortslage Lövenich bereits heute ausgeschöpft sind. Die Stadt Erkelenz hat jedoch bereits ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes angelaufen, in dem die Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgehoben werden. Somit wird ein Repowering von Windkraftanlagen, was höhere Anlagen erforderlich macht, ermöglicht um die Entwicklung von Windenergie weitest möglich zu unterstützen. Außerdem bringt ein Repowering eine weitere Pegelsenkung im Bereich des Immissionsschutzes gegenüber den heute genehmigten Anlagen mit sich.	
5	EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 27.08.2020		
	Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 15.05.2019 (VU/23 b VII – 0305 _ KR/Sh) dessen Inhalt weiterhin Bestand hat.	Die erwähnte Stellungnahme der EBV GmbH wurde im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich abschließend bearbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg wurde in beiden Bauleitplanverfahren beteiligt.	Die Stellungnahme der EBV GmbH wird zur Kenntnis genommen, die Anregungen wurden parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich berücksichtigt.

